

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Aiß Uns
unterthänigst und geziemend referiret worden/ wie ein Theil Unserer
Soldatesques zu Roß und Fuß gantz verböttlicher weise unterstehen/ ohn einige
von ihren Officirer und Commendanten ihnen ertheilte Erlaubnuß aus ihren
assignirten Plätzen und Quartiren über Feld zu reisen ... : so gegeben auff Unser
Residentz und Vestung Schwerin/ den 17. Novembr. Anno 1693**

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730761975>

Druck Freier  Zugang



**Im RHEINISCHEN Staden /
Friedrich Wilhelm / Herzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herz.**

Als Uns unterthänigst und geziemend referiret worden / wie ein Theil Unserer Soldatesques zu Ross und Fuß ganz verhödtlicher weise sich unterstehen / ohn einige von ihren Officirer und Commendanten ihnen ertheilte Erlaubnuß aus ihren assignirten Plätzen und Quartiren über Seid zu reisen / wodurch leichtlich zu allen bösen / eigenthätlichen unternehmen / ja heimlich und ohn Abscheid davon zugehen / antaß genommen werden kan / Wir aber eine solche / als ohne dem wieder die Kriegs Manier lauffende Unordnung gänzlich abgeschaffet wissen / und die Verbrecher mit scharffer Straffe belegen haben wollen. So befehlen Wir allen und Jedem Unsern Haupt- und Amptleuten und übrigen Befehlshabern und Bedienten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rath in denen Städten / und insgemein allen Unsern Untertanen und Angehörigen hiemit gnädigstes ernstes / und wollen gnädigst / daß / wann Sie jemand Unserer Soldatesques zu Ross und Fuß / es sey in Städten / Dörffern / oder auff den Pässen / und sonst auff dem Seide antreffen / sie selbigen befragen / ob er Erlaubnuß / also einen Paß oder Ordre von seinem Officirer hätte / wann Er nun seine Ordre oder Paß produciret / und derselbe richtig ist / wie denn solcher / so fern unsere Untertanen des lesens unerfahren von dem Ehren Pastore oder Schulmeister und Küster in jeden Dorff kan gelesen werden / haben sie ihn ohn Hinderung passiren zu lassen / hat er aber keine Ordre oder Paß von seinem Officirer vorzuweisen / oder so er unrichtig befunden wird / müssen sie sich seiner bemächtigen / und an der negst-gelegenen Garnison liefern / daselbst denjenigen / die jemand also einbringen / für einem jeden 2. Reichsthaler zum recompens gereicht werden wird. Würden aber einige Unserer Untertanen und Angehörigen / in specie die an und auff den Pässen und Grenken wohnende so freventlich seyn / und mit jemand von Unser milices conniviren. sie durchberstatten / verbergen oder selbst heimlich durchbringen / dieselben sollen / wann sie darüber betreten / mit harter / und nach befinden Leib- und Lebens- Straffe angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu achten / und für Schaden und Ungeregenheit fürzusehen hat / und es geschicht daran Unser ernstest Wid und Meynung; Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Innsiegel / so gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin / den 17. Novembr. Anno 1693.

1693. 17. Nov. 1693

17. Nov. 1693.



Mk-4060. (15.)^{78^a}

